

Rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 41 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Rote Kennzeichen gem. § 41 Abs. 3 FZV **können zuverlässigen** Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden **betrieblichen** Verwendung zugeteilt werden.

Die Ausübung eines entsprechenden Gewerbes ist somit Grundvoraussetzung für die Zuteilung eines solchen Kennzeichens.

Das rote Kennzeichen darf nur an außerbetrieb gesetzten Fahrzeugen genutzt werden für:

- **Prüfungsfahrten:** Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- **Probefahrten:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs
- **Überführungsfahrten:** Fahrten die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen

Fahrten, die nicht den **eigenen betrieblichen** Zwecken dienen bzw. private Fahrten sind nicht zulässig.

Über jede Fahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtenbuch). Das Fahrtenbuch muss folgende Angaben enthalten:

- das amtliche Kennzeichen
- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers
- Fahrzeugklasse (z.B. PKW)
- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugidentifizierungs-Nummer
- Fahrtstrecke

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag

Der Antrag ist zu begründen und es muss die verantwortliche Person für das rote Kennzeichen benannt sein.

Sollen neben der verantwortlichen Person noch weitere Personen für die Anordnung der Fahrten unterschriftsberechtigt sein, so sind auch diese namentlich aufzuführen.

2. Mietvertrag

Es muss ein Mietvertrag des Grundstücks auf dem das Gewerbe ausgeübt wird vorgelegt werden. Ist das Grundstück Eigentum des Antragstellers, so wird ein Eigentumsnachweis benötigt. z.B. der Grundbuchauszug.

3. Gewerbeanmeldung

Bei Antragstellung ist die Gewerbeanmeldung, bzw. auch der Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen.

Die Zuteilung für ein rotes Kennzeichen auf ein Reisegewerbe ist nicht mehr zulässig.

4. Nachweis Gebrauchsfahrzeug

Der Antragsteller muss nachweisen, dass ein Fahrzeug zum alltäglichen Gebrauch auf seinen Namen zugelassen ist.

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fachbereiches Finanzen (Stadtkasse)

Es wird geprüft, ob der Antragsteller Zahlungsrückstände bei der Stadt Leverkusen hat.

Beantragung: Fachbereich Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 39, 51373 Leverkusen.

Bitte Beachten Sie: Diese Bescheinigung ist nur 3 Monate gültig.

6. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis

Hier ist vermerkt, wenn in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung zur abgegeben wurde bzw. wenn ein Haftbefehl zur Erzwingung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde.

Beantragung nur unter: www.vollstreckungsportal.de

7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Diese Bescheinigung dient der Feststellung, ob der Antragsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Diese Bescheinigung ist beim Finanzamt, Marie-Curie-Straße 2, 51377 Leverkusen zu beantragen.

8. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Dieser wird unter Vorlage des Personalausweises durch die Zulassungsbehörde beantragt. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 13,00 € fällig.

Dieser Auszug darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Monat sein.

9. Führungszeugnis

Das Führungszeugnis wird von der verantwortlichen Person benötigt bzw. auch von den Personen, die für die Anordnung der Fahrten im Fahrzeugscheinheft berechtigt sein sollen. Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Soll eine oder mehrere Personen für die Anordnung der Fahrten berechtigt sein, so werden auch hier die jeweiligen Führungszeugnisse benötigt. Die Gebühr hierfür beträgt 13,00 €.

Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung der roten Kennzeichen nicht älter als 1 Monat sein

10. Verkehrszentralregister (Krafftahrt-Bundesamt)

Dieser Auszug wird für die verantwortliche Person, bzw. für die Personen, die für die Anordnung der Fahrten unterschiftsberechtigt sein sollen, benötigt.

Hier wird geprüft, ob und in welcher Höhe beim Krafftahrt-Bundesamt „Punkte“ eingetragen sind.

Diese Beantragung erfolgt durch die Zulassungsbehörde unter Vorlage des Personalausweises

beantragt. Hierfür fallen Gebühren in Höhe von 3,30 € an.

Dieser Auszug darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 1 Monat sein.

11. Baurechtliche Genehmigung der Nutzung des Grundstücks

Es muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass das Grundstück, auf dem das Gewerbe ausgeübt wird, bzw. die Fahrzeuge abgestellt werden, für die Ausübung des Gewerbes geeignet ist, bzw., dass die gewerbliche Nutzung genehmigt ist.

Dieser Nachweis wird vom Fachbereich Straßenverkehr beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht angefordert. Dazu sind vom Antragsteller folgende Daten anzugeben:

- Gemarkung des Grundstücks
- Nr. des Flurstücks

Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht nicht möglich.

Sollte für das Grundstück eine Baugenehmigung vorliegen in der die entsprechende Nutzung des Grundstücks genehmigt ist, so reicht auch eine Kopie der Baugenehmigung als Nachweis aus, die Nachfrage beim Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht kann dann entfallen.

12. Versicherungsbestätigung

Spätestens bei Zuteilung des Dauerkennzeichens muss die 7-stellige eVB-Nummer von der Versicherung für rote Kennzeichen vorgelegt werden (**Wichtig:** Keine Versicherungsbestätigung für Kurzzeitkennzeichen).

13. Verwaltungsgebühren

Die Zuteilung des roten Kennzeichens kostet 152,60 € + 15,60 € für das Fahrzeugscheinheft. Die Gebühren für die Schilder sind beim Schildermacher zu entrichten.

Hinweis

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens gem. § 41 Abs. 3 FZV erfolgt zunächst befristet für 1 Jahr.

Ansprechpartner für die Zuteilung roter Kennzeichen ist:

**Fachbereich Straßenverkehr
Kfz-Zulassungsstelle
Herr Güldenmeister
Herr Kißmer
Haus-Vorster Straße 8
51379 Leverkusen
Tel: 0214/406-36411 /-36410
Fax: 0214/406-36475
364-zulassung@stadt.leverkusen.de**